Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 32 (1936)

Artikel: Die Besiegelung der Freiburger-Urkunden im XIII. Jahrhundert
Autor: Kocher, Ambros
Kapitel: I: Befestigung der Siegel
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336628

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Befestigung der Siegel.

Die Siegel werden in unserem Untersuchungsgebiete auf zwei verschiedene Arten befestigt. Bei der einen verwendet man einen Teil des Beschreibstoffes dafür; bei der andern nimmt man einen Pergamentstreifen anderswo her oder Schnüre oder Bänder. Im ersten Fall gibt es wiederum verschiedene Möglichkeiten: Am unteren Teil der Urkunde wird, von rechts beginnend, ein Streifen losgeschnitten, zumeist bis über die Hälfte hinaus. In vielen Fällen wird nun dieser Streifen geteilt, so dass der eine Teil abwärts durch die Siegelmasse geht und auf der unteren Seite aus ihr heraustritt, während der andere Teil im Zentrum des Siegels rechtwinklig umgebogen wird und dann entweder links oder rechts aus dem Siegel in horinzontaler Richtung heraustritt. Da Gefahr besteht, dass der Streifen infolge des Gewichtes des Siegels sich nach und nach vom Urkundenblatt loslöst, wird er vor der Besiegelung in vielen Fällen durch zwei Schnitte im Pergament gezogen. Sollen mehrere Siegel angehängt werden, so gehen die zur Streifenbildung dienenden Schnitte gleich weit in das Pergament, wenn die Streifen nicht durch Einschnitte gezogen werden. Diese Befestigungsart findet sich aber nicht sehr häufig [1]. Findet dagegen der Streifen einen Halt durch die genannten Schlitze, so wird bei mehrfacher Besiegelung je ein Schnitt kürzer geführt als der vorhergehende; der untere Rand der Urkunde

---

[1] Hauterive. G. 14, 18, I. 75; Stadtsachen. Bl., 1299.

steigt so stufenförmig auf. Die rechte Seite der Urkunde wird bei diesem Verfahren oft um die Hälfte kleiner als die linke. Die genannten Befestigungsarten lassen sich für die Zeit vor 1250 selten nachweisen. Erst später werden sie häufiger. Vor allem zieht man vor, den halbwegs abgetrennten Streifen durch Einschnitte im Pergament zu führen. Ein Beispiel für eine Besiegelung, bei der der Streifen keine Sicherung erfuhr, bietet uns der Vertrag Freiburg-Murten [1]. Die Pergamentstreifen schnitt man wohl erst aus, nachdem die Urkunde zu Ende beschrieben war. In Commanderie St. Jean 6b, 1259, wurden die Unterlängen der Buchstaben der letzten Zeile mit weggeschnitten und befinden sich nun auf dem Streifen; der Schnitt, durch den der Streifen gezogen wurde, geht mitten durch eines der letzten Wörter [2]. Eine eigenartige Befestigungsart weist eine Urkunde aus dem Jahre 1283 [3] auf, die als Pergamentvergeudung erscheinen muss: Der Streifen wurde nämlich dadurch gewonnen, dass man rechts und links die nicht benötigten Stücke des Pergamentes wegschnitt [4].

Die häufigste Befestigungsart ist jene, bei welcher das Befestigungsmittel für das Pergamentblatt einen Fremdkörper bedeutet. Dieser, sei es ein Pergamentstreifen, eine Schnur oder ein Band, wird durch einen oder mehrere in das Pergament geführte Einschnitte oder Löcher gezogen. Im Allgemeinen wird hierbei der untere Teil des Blattes umgebogen, um dem Ganzen stärke-

---

[1] Morat A, 1245.

[2] Die Besiegelung fand nach der Datierung statt. Vgl. *Posse*, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887, S. 164. n. 3.

[3] Haut. I. 69.

[4] Zu den genannten Befestigungsarten vgl. folgende Urkunden nach Gruppen geordnet: Haut. I. 166, 1251; Haut. tiroir I. 11, 1253; Commanderie 9, 1257; Haut. I. 13, 167, 12 (1271, 1272, 1275); Haut. I. 40, 1276; Illens 67*b*, 1282; Com. 18, 1286; Com. 20. Com. 6, 6*b*, 20*a*, 34, 41, 54, 56; Hôp. I. 221, 222, 109, 118; Haut. II. 25*b*, G. 5, I. 42, I. 44, I. 51, I. 52, I. 53, I. 54, I. 79, I. 62, I. 90, I. 93, I. 97, I. 100, I. 100*b*, VI*a*, 5, G. 13, G. 24, G. 35; Illens 135; Stadts. B. 6; traités 133, 234, 324; Stadtsachen B. 2; Maigrauge XIX. 10.

ren Halt zu verleihen [1]. Wird das Siegel an einer Schnur aufgehängt, so fehlt die Falte gewöhnlich nicht. Anders, wenn ein Pergamentstreifen verwendet wird; dann kann die Falte auch fehlen, besonders, wenn es sich um solides Pergament handelt. Das schliesst aber nicht aus, dass auch ausserordentlich zähes Pergament unten gefaltet wird. Unter 50 Urkunden, die keine Falte haben, sind 45 solche, die für das Spital oder von demselben ausgestellt worden sind; die übrigen entfallen auf das Kloster Hauterive. Dies hängt wohl damit zusammen, dass das Spital immer gutes und zähes Pergament verwendet. In solchen Fällen wurde der Pergamentstreifen durch ein oder zwei in das Pergamentblatt geführte Schnitte gezogen. In späterer Zeit finden sich auch drei Einschnitte [2]. Es gibt auch Fälle, in denen eine Faltung unmöglich wird. So ist in einer Urkunde aus dem Jahre 1228 [3] das Pergamentblatt bis unten beschrieben, und der von der letzten Zeile nicht ganz ausgefüllte Raum rechts diente zur Befestigung des Siegels. Eine doppelte Faltung findet sich in einer Urkunde aus 1246 [4]. War der untere Teil des Pergamentblattes nicht gerade beschnitten, so wird dieser unregelmässige Schnitt durch die Faltung korrigiert; die Falte wird demgemäss ungleich breit [5]. Eine absonderliche Form von Faltung bietet sich in einer Urkunde aus 1305 [6]. Hier ist die Falte nur so lang, wie es das Einhängen des Streifens erfordert. Das Pergament ist von beiden Seiten der Urkunde weggeschnitten worden; nur in der Mitte wurde ein Stück belassen, das in der Folge umgefaltet wurde. Die Faltung geschah nach der Niederschrift des Textes. In manchen Fällen finden sich unter der Falte Notizen verschiedenster

---

[1] Haut. I. 36. Das Siegel hängt an einer Schnur, Falte ist keine angebracht.

[2] Maigrauge XXXIII. 12, 1475.

[3] Illens 71.

[4] Hauterive I. 59.

[5] Maigr. XXVII. 8, 1294; traités 238, Juni 1281.

[6] Com. 36.

Art; oft verdeckt die Falte Teile des Textes[1]. Die Falte erhielt einen oder mehrere Einschnitte bezw. Löcher, je nachdem es sich bei dem Befestigungskörper um Pergamentstreifen, Bänder oder Schnüre handelte.

Die Sitte, die Siegel an Bändern oder Schnüren zu befestigen, ist im XIII. Jahrhundert ausgedehnt, in der ersten Hälfte des Jahrhunderts sogar stark überwiegend. Allmählich tritt die Befestigung mit Hilfe von Pergamentstreifen in den Vordergrund, so dass gegen Ende des XIII. Jahrhunderts eine solche mit Hilfe von Bändern oder Schnüren nur noch ausnahmsweise anzutreffen ist. Zumeist handelt es sich um Hanfschnüre. Bezeichnend ist, dass besonders die Maigrauge häufig Bänder und Schnüre wählt, und zwar solche von sehr guter Qualität. Offenfenbar wurden vom Empfänger nicht nur Pergament, sondern auch Befestigungskörper und Wachs geliefert[2]. Seidenschnüre finden sich an und für sich nicht häufig. Sie werden nur für besonders ausgezeichnete Urkunden verwendet[3]. Interessant ist, dass für den Vertrag Freiburg-

---

[1] Haut. I. 28. In Illens 69, 1230, verdeckt die Falte die Apprecatio. In Illens 47, 1242, wird das letzte Wort communiri durch die Falte verdeckt. In Haut. II. 21 wird die ganze unterste Zeile von der Falte verdeckt. Vgl. auch Haut. II. 16, 1243. In Haut. I. 31 wird das Datum verdeckt, in Hautcrêt 6, das Datum zum Teil , ebenso in Haut. II. 24, 1256, ferner in Haut. II. 25, 1258. In traités 221, 1253, wird die Silbe cio des letzten Wortes tercio von der Falte verdeckt. Vgl. Haut. II. 11, 1274.

[2] *Posse,* l. c. S. 163; Häufig hing bereits der Empfänger in die von ihm hergestellte Urkunde die Siegelfäden ein, so dass der Aussteller nach vollzogener Prüfung des Textes nur das Wachs zur Siegelung zu beschaffen und das Typar in dasselbe einzudrücken brauchte. Der Empfänger, welcher die Schrift der Urkunde herstellte, lieferte vielfach aber auch das Siegelwachs.

Letztere Beobachtung macht auch Friedr. *Gisler* an einer Urner Urkunde, in Wappen und Siegel des Landes Uri l. c. s. 44 ff: Das Wachs wurde von der Empfängerin, der Aebtissin in Zürich, schon eingehängt.

[3] Haut. I. 30, 1246: braune Seide. Maigr. 154, 1293 (im Kloster der Maigrauge): rote Seide, ebenso traités 223. Traités

Murten vom Jahre 1245[1] Pergamentstreifen, zu dessen Erneuerung aber vom Jahre 1293[2] Schnüre zur Verwendung kamen. Traités 221, 1253, besiegelt durch Hartmann den Jüngern und durch Freiburg, weist für beide Siegel wohl dieselbe Befestigungsart, aber nicht gleiche Schnüre auf. Handelt es sich um breite Bänder, so wird in die Falte, wie bei Pergamentstreifen statt der Löcher ein Schnitt gemacht; handelt es sich dagegen um Schnüre oder Seidenbänder, so werden gewöhnlich rautenförmig gestellte Löcher in die Falte gemacht. In den meisten Fällen werden für Bänder und Schnüre die Einschnitte oder Löcher paarweise neben einander angebracht und die beiden Teile der Befestigungskörper kreuzweise übereinandergenommen und gleich unter dem Blatte geknotet. Eine Urkunde aus dem Jahre 1246[3] weist 4 im Quadrat angebrachte Löcher auf; die beiden braunen Seidenschnüre laufen über Kreuz.

Werden mehrere Siegel angehängt, so vollzieht man gewöhnlich ihre Befestigung in der gleichen Art und Weise. Dies macht sehr wahrscheinlich, dass gewöhnlich eine und dieselbe Person diese Tätigkeit ausführte. Oft hat auch der Empfänger, der die Urkunde schrieb oder schreiben liess, gleich die Befestigungskörper eingehängt, so dass dem Aussteller nur mehr die Besiegelung oblag[4]. Versehentlich werden auch wohl zu viele Einschnitte gemacht[5]. So in einer Urkunde aus 1288[6]; zum Zeichen ihrer Ungültigkeit sind sie mit Tinte umrahmt worden. Ein Zeichen der Vorbereitung findet sich auf einer Urkunde aus 1276[7]. Hier sind für die drei anzuhängenden Siegel auf der Falte die

---

224: rot-gelbe Seide. Vgl. traités 42. Die Dipl. 5 und 7., beide zu Freiburg ausgestellt, haben beide gleiche Seidenschnüre.

[1] Morat A.

[2] Morat B.

[3] Haut. I. 30.

[4] Vgl. S. 10, n. 2.

[5] Haut. G. 12, 1275.

[6] Maigr. XXVII. 6.

[7] Traités 223, Bestätigung der Rechte Freiburgs durch Anna v. Kiburg und ihren Gemahl Eberhard v. Habsburg-Laufenburg.

zu führenden Löcher mit Tinte vorgezeichnet. In späterer Zeit zumal kam es vor, dass die Namen der Siegler auf der Falte vorgemerkt wurden [1]. Einen aussergewöhnlichen Fall stellt eine Urkunde aus dem Jahre 1275 [2] dar, auf der die Einschnitte zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gemacht wurden. Sie weichen in der Form völlig voneinander ab.

Ist die Urkunde unten gefaltet, so kommt der Schnitt in die Falte. Oft kommen auf die Falte zwei Einschnitte. Dann wird der Pergamentstreifen mit dem einen Ende vom Rücken kommend zunächst durch den oberen Schnitt geführt, kommt zwischen den beiden Schnitten auf die Vorderseite zu liegen, und wird dann durch den unteren Schnitt nach rückwärts gezogen. So hängen beide Streifen hinten herab, und werden dann seltener parallel durch die Siegelmasse gezogen, öfter in der schon beschriebenen Weise derart, dass das eine Streifenende unten am Siegel, das andere auf der Seite hervortritt.

Wird nur ein Einschnitt in die Falte gemacht, so hängt naturgemäss ein Streifenteil vorne, der andere hinten herab. Es kommt auch vor, dass der eine Einschnitt durch die Falte geht, der andere oberhalb derselben durch den ungefalteten Teil des Blattes. Einen besonderen Fall stellt eine Urkunde aus 1294 [3] dar, indem hier auf der Falte zwei Einschnitte nebeneinander, ein dritter über ihnen im Blatte gemacht sind. Auf einer von der Stadt Freiburg ausgestellten Urkunde [4] wurde der Pergamentstreifen auf der hinteren Seite der Falte mit Seidenfaden angenäht.

Ein Beispiel dafür, wie man vorging, um zwei zusammengehörige Urkunden miteinander zu verbinden, bietet der Vertrag Freiburg-Murten und dessen Erneuerung [5]. Man führte die Siegelschnüre der letzteren sowohl durch

---

[1] Traités 359, 1417.
[2] Maigr. 153, im Kloster der Maigrauge.
[3] Haut. II. 65.
[4] Com. 17, 1289.
[5] Morat A, 1245 bezw. Morat B, 1293.

deren Einschnitte, als durch die auf der älteren Urkunde eigens neu gemachten. Eine Trennung der beiden Urkunden wäre nur möglich gewesen durch Entfernung der Siegel [1]. Diese Prozedur ist im Texte von 1293 ausdrücklich vorgesehen: Hec omnia et singula hiis ambabus litteris invicem annexis contenta... iuraverunt observare.

Cedulae, die einer Urkunde beigegeben werden und ergänzende Bestimmungen enthalten oder einen Auftrag, der sich auf den Inhalt der Urkunde bezieht, werden ebenfalls an der Urkunde befestigt. Hôpital, II, 16 und I, 7, zwei Testamenten, sind solche cedulae beigegeben. In der erstgenannten Urkunde stellt die cedula eine teilweise Revokation dar [2]. Die Anheftung an die Urkunde geschieht derart, dass der Pergamentstreifen des Zettels auch durch einen Einschnitt des grossen Pergamentes geht. Dies wird im Zettel folgendermassen erwähnt:... in testamento meo huic presenti cedule annexe... In Hôpital I. 7 geschah die Befestigung der cedula dadurch, dass der Pergamentstreifen des Zettels durch den Einschnitt im grossen Pergament gezogen wurde, der zum Zwecke der Besiegelung des Testamentes gemacht worden war; der Pergamentstreifen der cedula und derjenige des Testamentes sind also durch denselben Einschnitt geführt [3]. In Hôpital I. 93 und Hôp. I. 92 geschah die Befestigung der cedula (Text der Cedula: cui presens littera est annexa) durch Annähen mit grauem Seidenfaden an das Pergament.

---

[1] Die beiden Ausfertigungen von Morat A, 1245, sind durch Chirographierung entstanden. Zum Erneuerungsvertrag von 1293, Morat B., existiert noch ein durch den Freiburger Dekan hergestelltes Vidimus; siehe Morat B.

[2] Der Bürger von Freiburg, Petrus Torwart, hat in seinem Testamente neben anderen Vergabungen dem Kloster Interlaken auch ein Legat von 25 Pfund Lausanner Denare vermacht; diese wird im Zettel widerrufen.

[3] *Wattenbach*, Das Schriftwesen im Mittelalter, dritte verm. Aufl., Leipzig 1896. S. 198: Wenn zu grossen Bundbriefen oder Verträgen noch eine Partei beitreten wollte, oder sonst ein Zusatz zu machen war, so geschah das durch ein Transfix, ein vermittels der Besiegelung unzertrennlich verbundenes Pergamentstück.

Die zur Siegelbefestigung dienenden Pergamentstreifen sind wohl zumeist von demselben Blatte abgeschnitten worden, zu dessen Besiegelung sie dienen. In vielen Fällen dienten aber ältere, wertlos gewordene Urkunden dazu oder Konzepte. Die Pergamentstreifen sind nämlich oft beschrieben; ihre Schrift ist aber in den meisten Fällen nicht zu entziffern. Diese beschriebenen Pergamentstreifen lassen sich erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts feststellen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1282 [1] ist der Pergamentstreifen beschrieben; seine Schrift stimmt mit derjenigen der Urkunde völlig überein. Die gleiche Uebereinstimmung zwischen der Schrift der Urkunde und derjenigen des Pergamentstreifens herrscht in Illens 77, 1291. Dasselbe findet sich in Maigrauge XXVII. 11, 1294; auffallend ist, dass dabei der Pergamentstreifen beidseitig beschrieben ist. Offenbar war der Rücken einer in Streifen zerschnittenen Urkunde zuvor für ein Konzept benützt worden. Einen interessanten Fall bietet Haut. I. 49, Februar 1294, *Gumi* [2], n. 848: Auf dem Pergamentstreifen liest man: Quod ego Robertus domicellus Cūdn̄s de Pont debeo et me debere confiteor monasterio et religiosis... Genau derselbe Text mit der gleichen Schrift und denselben Abkürzungen findet sich in Pont 139, *Gumi* 849, vom Februar 1294. Beide genannten Urkunden und die Schrift auf dem Streifen sind von dem gleichen Schreiber. Es ist also das Konzept der Urkunde Pont 139, Gumi 849, in Streifen zerschnitten worden, und einer dieser Streifen musste zur Siegelbefestigung an Urkunde Haut. I. 49, Gumi 848 dienen [3]. Es folgt daraus, dass Gumi 849 zeitlich vor 848 (beide vom Februar 1294 datiert) zu setzen ist.

---

[1] Com. 17.

[2] *Gumi*, Regeste de l'abbaye de Hauterive de l'Ordre de Citeaux, Fribourg 1923.

[3] Die beiden Urkunden haben sachlich nichts miteinander zu tun.

Auch die Schrift auf dem Pergamentstreifen von Urkunde Haut. I. 57, stimmt mit jener des Textes überein. Die Urkunde Haut. G. 27, 1296 trägt drei Siegel: jene des Abtes von Humilimont, des Pfarrers von Matran und des Wilhelm domicellus von Vilar; alle drei Pergamentstreifen stammen von demselben Blatt; die Schrift auf ihnen stimmt mit jener des Textes der Urkunde völlig überein. Die Urkunde Haut. II. 81, Mai 1300, Gumi 903, trägt einen beschriebenen Pergamentstreifen, dessen Inhalt Bezug nimmt auf eine im gleichen Monat ausgefertigte Urkunde, Haut. II. 82, Mai 1300, Gumi 902. Der Aussteller der Urkunde, von der der Streifen herrührt, ist derjenige der Urkunde Gumi 902. Der Streifen stellt somit ohne Zweifel einen Teil des Konzeptes für Urkunde Gumi 902 dar. Ebenfalls beschriebene Pergamentstreifen haben Com. 31, 1300, Haut. I. 55, 1300; Schrift und Inhalt der letzteren weisen auf Hauterive; die Pergamentstreifen für alle ihre Siegel stammen von demselben Stück. Der Schreiber in Hauterive hat die Siegelstreifen geliefert und gleich eingehängt. Auf dem Pergamentstreifen von Haut. I. 83, Sept. 1300, ist die Datierung zu lesen: mense novem... quadrag... Es handelt sich also um ein schon ziemlich altes Dokument, das nun zu Streifen zerlegt wurde. Ein ähnlicher Fall, wie bei Gumi 902 und 903, bietet sich in Haut. I. 84 a, Juni 1300, dessen beschriebener Pergamentstreifen uns auf das Konzept der Urkunde Haut. II. 81, Mai 1300, hinweist (Aussteller Hauterive). Auf besagten Pergamentstreifen steht nämlich: uxori condam Willelmi dapiferi de Arconcie... Alix predicte. Dies stimmt wörtlich und buchstäblich und bezüglich des Schriftbildes genau mit der Reinschrift Haut. II. 81 überein [1].

Die vorausgehende Betrachtung gibt uns eine teilweise Erklärung dafür, warum uns so wenige Konzepte überkommen sind.

Sollte nur ein Siegel an einer Urkunde angebracht

---

[1] Vgl. auch Haut. I. 92, 1308.

werden, so befestigt man es nach allgemeinem Brauche in der Mitte der Urkunde. Es gibt freilich auch Ausnahmen, in denen das Siegel entweder links[1] oder rechts[2] an der Urkunde hängt. Werden zwei Siegel angehängt, so geschieht dies möglichst symmetrisch, in gleichen Abständen von der Mitte und dem Rand. Es gibt nun Fälle, in denen mehrere Siegel angemeldet waren, aber nicht alle zur Anhängung gelangten, oder dass ein Siegel erst nachträglich befestigt wurde[3]. In Com. 2, 1229, hängt das Freiburger Siegel, das zunächst allein angemeldet war, in der Mitte; nachträglich wurde noch das Siegel von Arconciel angehängt und musste sich infolgedessen mit der rechten Seitenstellung begnügen. Nach der Datierung liest man dementsprechend anhangsweise: Sigillum etiam d'Arconcie placuit ad majorem certitudinem et testimonium adhiberi. In Haucrêt 2, 1230, waren drei Siegel angemeldet. Nach der Datierung, der die Corroboratio vorangeht, steht der Zusatz: Hec etiam carta debet sigillari sigillo episcopi lausannensis. Dieses Siegel wurde gar nie angehängt, auch auf der Falte sind dafür keine Spuren der Vorbereitung zu sehen. Anderseits sieht man auf einer Urkunde aus 1288[4], wo nur zwei Siegel angemeldet sind, die Vorbereitung für drei Siegel. In einer anderen Urkunde[5] sind beide Siegel auf der linken Seite befestigt, wie wenn noch zwei andere zu erwarten gewesen wären; ein Anhaltspunkt im Text dafür findet sich allerdings nicht. In traités 142, 1293, sind vier Siegel angemeldet, aber nur zwei angehängt worden, und zwar auf

---

[1] Illens 61, 1229.

[2] Hôp. I. 747, 1291.

[3] *Posse* l. c. S. 159: Es dürfen (auch) nicht mehr Siegel angehängt werden, als angekündigt worden sind. Ders. S. 161: Vielfach fehlen die in der Urkunde angekündigten Siegel, wodurch jene natürlich verdächtig wird. Entweder waren sie aus Versehen nie angehängt, es deutet dies auf Besiegelung nach der Datierung...

[4] Maigr. XXVII. 6.

[5] Hôp. II. 790.

der linken Seite der Urkunde; der Platz für die beiden anderen wurde reserviert. Das Vidimus zum Vertrag Freiburg-Murten 1293 [1] mit der Aufschrift: datum per copiam sub sigillo decanatus friburgi, ist nie besiegelt worden. Es gibt Fälle, in denen man nicht entscheiden kann, ob die Besiegelung überhaupt nie stattgefunden hat, oder ob die Urkunde unten beschnitten worden ist [2]. Die nicht besiegelte Urkunde Maigr. XXVIII. 17, 1299, muss im Hinblick auf die vielen Korrekturen wahrscheinlich als Konzept angesehen werden. Merkwürdigerweise ist in einer Urkunde [3] das Kontrasiegel von Freiburg angemeldet, aber das grosse Siegel angehängt worden. Es liegt sicher ein Versehen von Seiten des Sieglers vor.

Wenn mehrere Siegel angehängt werden, so geschieht das in der Reihenfolge der Ankündigung von links angefangen [4]. Handelt es sich um Verträge, die in Doppel ausgestellt werden und die beiden Siegel der Vertragspartner tragen, so hängt das Siegel desjenigen links, der im Texte als Aussteller zuerst genannt ist. In Haut. X. 2, 1229, aber hängt das Freiburger Siegel, das an letzterer Stelle in der Ankündigung genannt ist, in der Mitte der drei angekündigten. In Haut. A. 3 hängt das Freiburger Siegel, das unter den drei angekündigten an zweiter Stelle figuriert, an letzter Stelle, also rechts. An einer anderen Urkunde [5] hängt

---

[1] Morat B.

[2] Vgl. Maigr. I. 1255, im Kloster der Maigrauge; Haut. II. 63, 1288; Hôp. II. 707, 1298.

[3] Maigr. XXVII. 7, 1293.

[4] *Posse*, l. c. S. 159: Bei Ankündigung mehrerer Siegel ist es Brauch, dass sie in derselben Reihenfolge, wie die Ankündigung besagt, angehängt werden.

Ewald Wilhelm, Siegelkunde, in Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte von G. v. Below und F. Meinecke, Abt. IV, 1914. S. 176: In der Regel ist den verschiedenen Siegeln ein dem Rang der Siegelführer entsprechender Platz angewiesen worden. Der Ehrenplatz befand sich in der älteren Zeit in der Mitte, später meist in der linken (vom Beschauer aus) Ecke des Umbugs.

[5] Maigr. XIX. 3, 1267.

das Siegel von Freiburg rechts, dasjenige des Abtes von Humilimont links, obwohl ersteres in der Ankündigung zuerst genannt wird.

Hängen mehrere Siegel der Urkunde an, so sind sie gewöhnlich von demselben Material; nur unterscheiden sie sich oft hinsichtlich ihrer Behandlung. Dann ist anzunehmen, dass der Empfänger wohl das Wachs geliefert hat, die Besiegelung aber an verschiedenen Orten stattfand. Anderseits gibt es Fälle, in denen die Siegel verschiedenes Material aufweisen. In Com. 15 sind die Siegel des Komturs und des Klosters braun, dasjenige von Freiburg grün. In Com. 51 ist das Gegensiegel Freiburgs grün, das Dekanatssiegel braungrün. Der Städtevertrag traités 158 von 1318 weist für die Städte Freiburg, Bern, Murten, Solothurn grüne Siegel auf, während dasjenige von Biel braungelb ist.